

Interessengemeinschaft Wind e.V.  
Bernd Seel  
Sonnenhang 19  
65326 Aarbergen

30.09.2012

email: info@ig-wind.de

Hessisches Ministerium für  
Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung  
Abteilung I  
Kaiser-Friedrich-Ring 75  
65185 Wiesbaden

Stellungnahme (§ Abs. 3 HLPG und § 10 Abs. 1 ROG)  
zur Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000  
nach § 8 Abs. 7 HLPG -Vorgaben zur Nutzung der Windenergie und zum  
Umweltschutzbericht-.

Sehr geehrte Damen und Herren,  
wir freuen uns auf ihre sachlich und objektiv Prüfung unserer Stellungnahme.  
Wir erbitten eine Antwort die konkret auf die einzelnen Punkte der Stellungnahme  
eingeht. Nachdem wir uns intensiv mit dem Planungsentwurf auseinander gesetzt  
haben, glauben wir, viele Hinweise und Anregungen geben zu können.  
Vielen Dank bereits im Voraus für Ihre Arbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Interessengemeinschaft Wind e.V.  
Bernd Seel 1. Vorsitzender

Anlagen:

- Arbeitshilfe Niedersachsen
- Stellungnahme Naturschutzverbände Rheinland-Pfalz
- Karte Rheingau-Taunus-Kreis zu Nr. 4.3

## **Allgemeine Anmerkungen**

Im vorliegenden Entwurf der Änderung des LEP 2000 -Vorgaben zur Windenergienutzung- liegen nach meiner Einschätzung einige Widersprüche in sich selbst vor, die wir versuchen werden aufzuzeigen, und gegen die wir Einspruch einlegen.

### **Zum Plantext**

#### **1. Planungsanlass**

- *„Dies erfordert unter anderem auch in erheblichem Maße und kurzfristig Investitionen in den Ausbau von Anlagen zur Nutzung der Windenergie.“*

Damit wird bereits im ganz zu Anfang (im ersten Absatz) eine Festlegung getroffen, ohne weitere Planungs- und Untersuchungsergebnisse abzuwarten.

Dies ist nicht sachgerecht, deshalb erheben wir **Einspruch**.

**Vorschlag, besser wäre:** ...*kurzfristig mit Investitionen zu beginnen. Dies muss strategisch planvoll erfolgen, um der technischen Weiterentwicklung entsprechend Raum zu geben.*

- *„Die Bundesrepublik Deutschland verfolgt das Ziel, bis zum Jahr 2050 rd. 80 %...“*
- *„... , dass im Bundesland Hessen im Jahr 2050 eine Energiebereitstellung zu 100 % aus Basis regenerativer Energien möglich erscheint.“*

Das genannte Datum 2050 liegt 4 Jahrzehnte in der Zukunft. Über einen solch langen Zeithorizont sind selbst strategische Planungen nicht seriös möglich. Es handelt sich also jeweils eher um eine Vision, was Hessen zumindest im Ansatz mit den Worten „möglich erscheint“ erwähnt.

Damit erwecken die Definitionen beim Leser einen falschen Eindruck und können zu falschen Erwartungen führen – deshalb erheben wir **Einspruch**.

**Vorschlag, besser wäre:** ... *haben die Vision und werden diese in nachgelagerten Schritten in eine langfristig angelegte Strategie überführen.*

### 3.2. Kriterien für die Ermittlung der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie

- „b) zu bestehenden und geplanten Siedlungsgebieten ist ein Mindestabstand von 1.000 m zu wahren.“

Die Erfahrung zeigt, z.B. bei Diskussionen in Gemeindeparlamenten (Standortentscheider), dass der Wert von 1.000 m häufig in einen Maximalabstand umgedeutet wird. Mit der Abstandsregelung soll dem Schutzgut „Mensch“ Rechnung getragen werden. Dies muss deutlicher herausgearbeitet werden. Ebenso muss stärker zum Ausdruck kommen, dass die Kommunen vor Ort durchaus Gestaltungsspielräume haben und diese nutzen sollen.

Ergänzungen sind notwendig - deshalb erheben wir **Einspruch**.

**Vorschlag, besser wäre:** ... ist ein Mindestabstand von 1.000 m zu wahren, **größere Abstände sind zulässig und** wenn möglich, auch **praktisch umzusetzen**.

Grundsätzlich ist dem **Schutzgut „Mensch“** und seinen Interessen zu entsprechen, in dem vorrangig die **Bereiche ohne Konfliktpotenzial** für die Auswahl und Festlegung als Vorranggebiete geprüft werden. Es ist eine dynamische Umsetzung von Abständen in Abhängigkeit der Anlagenhöhe zu präferieren.

#### Nummer 3.2 ist verknüpft mit Nummer 4.4

Der **Kriterienkatalog** (4.4) sollte ergänzt werden, um Fehlleitungen aus dem LEP heraus zu vermeiden.

Hier die **Vorschläge** dazu:

- Direkte Sichtachsen zu Wohngebieten vermeiden
- Dynamische Abstandsregelung zu Wohngebieten in Abhängigkeit von Topografie, der Landschaft und der Anlagenhöhe, um der technischen Weiterentwicklung Rechnung zu tragen; z.B. 15-fache Höhe
- Mindestgröße des Vorranggebietes auf 6 Anlagen erhöhen, mit dem Ziel, die gewünschte Flächeneinsparung zu erreichen und eine flächendeckende Überbauung zu vermeiden
- Besondere Kulturlandschaftsbereich generell freihalten

Bsp. Im Rheingau-Taunus-Kreis das Aartal. Wurde vom Landesamt für Denkmalpflege als sehr hoch bedeutend in seiner Funktion eingestuft. Hat im LEP 2000 den wichtigen Status eines ökologischen Verbundraumes.

#### 4.1 Planungsvoraussetzungen

- Unter 4.1 wird die Zielsetzung beschrieben, eine Ausschlusswirkung für Flächen erreichen zu wollen, in dem man der Rechtsprechung folgend ein „*in sich schlüssiges Planungskonzept*“ erarbeitet und zu Grunde legt.

Im Weiteren stützt man sich dann auf die Ergebnisse vom Hessischen Energiegipfel. Viele der dort entspringenden Kriterien sind jedoch nicht erkennbar wissenschaftlich belegt. Es handelt sich vielmehr um rein politisch motivierte Ansätze. Der Energiegipfel spricht lediglich von Empfehlungen und nicht von Vorgaben. Diese Empfehlungen sollen nun als fixe Kriterien in den LEP übernommen werden, ohne dass man in allen Bereichen eine Überprüfung vorgenommen hat.

Dies entspricht weder dem Vorsorgegrundsatz noch einem in sich schlüssigen Planungskonzept - deshalb erheben wir **Einspruch**.

## 4.2 Ergebnisse Hessischer Energiegipfel

- „Die vorliegende Änderung des LEP nimmt die Empfehlungen des Energiegipfels und des Entwurfs des Energiezukunftsgesetzes für die landesweite Planung auf und setzt sie durch inhaltliche Vorgaben für die Regionalplanung um.“
- Es wird nicht mehr der Zeithorizont 2050 aufgeführt, der erkennbar machen würde, dass es sich um eine Vision und nicht um einen schlüssigen strategischen Planungsansatz handelt.
- Es fehlt an dieser Stelle der Hinweis auf Möglichkeiten der technischen Weiterentwicklung - „langfristig ist mit einer weiteren Leistungssteigerung der Anlagen zu rechnen“.
- Es fehlt eine Klarstellung, dass die immissionsschutzrechtlichen Kriterien, die Belastungen und Beeinträchtigung von „visuellen Immissionen“ nicht bewerten.
- Es fehlt eine Erläuterung warum die Nutzung von Waldgebieten eine entscheidende Rolle spielt.
- Es werden ein Energiezukunftskonzept und Erlasse erwähnt ohne näher darauf einzugehen.
- Den Bürgern soll die finanzielle Teilhabe zwecks Akzeptanzsteigerung ermöglicht werden. Es fehlt eine kalkulatorische Darstellung über den Gesamtinvestitionsbedarf, damit der Bürger für sich selbst erkennen kann, wie klein sein eigener finanzieller Beitrag wäre. Betreibt man hier bewusst „Augenwischerei“?
- Man will Bürger mit Argumenten, auch in Bezug auf ihre eigene Situation, erreichen. Kriterien die das Schutzgut der Menschen stärker berücksichtigen als die technische Bewertung nach der TA-Lärm würden mehr erreichen. Leitgedanke „Die Bedenken der Menschen nachvollziehbar ernst nehmen“. Es liegen Mängel bzw. Schwachstellen in den Empfehlungen vor. Das Energiezukunftsgesetz ist noch im Entwurfsstadium. Es werden fehlerleitende Aspekte wie „finanzielle Beteiligung“ aufgeführt. Wie bereits unter 1. Planungsanlass und unter Nr. 4.1 Planungsvoraussetzungen von mir angeführt, werden auch unter Nr. 4.2 Sachverhalte und Kriterien einfach übernommen und einer Umsetzung zugeführt. Es fehlt der Antritt sich in der eigenen Zuständigkeit mit allen Inhalten intensiv auseinander setzen zu wollen und dann nach eigener Abwägung zu entscheiden.

Wir erheben **Einspruch** gegen diese Vorgehensweise.

**Vorschlag, besser wäre:** ... die LEP wird die Empfehlungen des Energiegipfels **eingehend prüfen und nur bei Nachweis der Eignung** in die landesweite Planung aufnehmen und sie durch inhaltliche Vorgaben für die Regionalplanung umsetzen.

### 4.3 Endenergiebedarf

- „Zielsetzung statt Vision“
- „4.000 Windenergieanlagen mit 3-4 MW Leistung, bei 2.000 Vollaststunden p.a. notwendig“
- „10 ha Flächenbedarf pro Anlage = 2 % Landesfläche erforderlich“
- „...grundsätzlich 2 % der Landesfläche/Regionsfläche raumverträglich umsetzbar erscheint“, auch Südhessen und Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main
- „einfache Überleitung der 2 % Landesfläche auf 2 % Regionsfläche“
- ...kann jedoch auch bedeuten, dass sich in der Regionen die prozentualen Anteile unterschiedlich darstellen“

Bei einer vermeintlichen Bündelung von 3 WKA zu einer Windfarm wären in Hessen rund 1.350 Windfarmen zu errichten. Herunter gebrochen auf den Rheingau-Taunus-Kreis bedeutet das 50 Windfarmen. Für jede der 17 Gemeinden also 3 Windfarmen. Aufgrund der Siedlungsstruktur liegen die einzelnen Dörfer nur wenige Kilometer auseinander. Es ist nur wenig Vorstellungskraft notwendig um zu erkennen, dass dieses Szenario zwangsläufig zu einer flächendeckenden Bebauung führen würde. Den Planungsansatz die „Verspargelung der Landschaft“ zu minimieren hätte man damit konterkariert. Die Umsetzung von 2 % der Landesfläche „erscheinen“ ja auch nur raumverträglich umsetzbar. Es schwingt ein Zweifel mit, der sich unzweifelhaft bestätigt, wenn man nur etwas genauer hinschaut. Im Anhang dazu eine Karte.

Wir erheben **Einspruch** dagegen,

- die rein rechnerisch zur Bedarfsdeckung ermittelte Fläche, als Zielvorgabe in die Landesplanung zu übernehmen.
- die Zielvorgabe einfach als Vorgabe in die Regionalplanung überzuleiten.
- die raumverträgliche Umsetzung nicht stärker zu berücksichtigen

**Vorschlag, besser wäre:** Die Windenergie wird wie ausgeführt auch in Hessen den größten Anteil...beitragen haben um die Vision zu erfüllen. Der dafür ermittelte Flächenbedarf von 2 % ist erheblich. Es wird eine raumverträgliche Umsetzung angestrebt, was in der Folge zu Einschränkungen führen kann. Die Ergebnisse der Umweltprüfung hinsichtlich der verschiedenen Schutzgüter sind in der weiteren Planung explizit zu berücksichtigen.

## 4.4 Kriterien zur Ermittlung der Vorranggebiete

### 4.4 Nutzungskriterien

- „2 % Fläche - 140 m Höhe - 5,75 m/s - 2.000 Vollaststunden“
- *Auf diese Weise sollen insbesondere die besonders effizienten Flächen erschlossen und... gesichert werden.“*

#### Inhärenter Widerspruch

Der Bedarf wird mit 2.000 Vollaststunden im Anlagenbetrieb angegeben.

Bei 8.760 Jahresstunden sind 2.000 Stunden rund 23 %. Im Umkehrschluss bedeutet das auch, dass 3 / 4 der Nennleistung der WKA ungenutzt bleiben. Erschwerend kommt hinzu, dass 2.000 Vollaststunden erst größer 6,5 m/s, erreicht werden können. Schon mit der einfachen Überschlagrechnung wird deutlich, dass es „besonders effiziente Flächen“ bei 5,75 m/s nicht gibt. Unterstützt wird mein Fazit durch Ergebnisse aus dem Erfahrungsbericht Erneuerbare-Energien-Gesetz 2011. Standorte mit weniger als 6,5 m/s liegen unter 60 % des Referenzertrages gemäß Erneuerbaren-Energien-Gesetz. Ihnen wird eine schlechte Wirtschaftlichkeit zugeordnet.

Wir erheben **Einspruch** gegen,

- die Darstellung, dass mit den gewählten Parametern die Erschließung besonders effizienter Flächen möglich ist.

**Vorschlag, besser wäre:** *...planerisch zu erschließende Standorte sollten mindestens 80 % des Referenzertrages gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz erzielen, weil dann ein effizienter Betrieb zu erwarten ist. Bei modernen Anlagen sind dafür 6,5 m/s Wind in einer Nabenhöhe ab 140 m erforderlich.*

### 4.4 Abstandsregelungen

- *Mindestabstand von 1.000 m zur Wohnbebauung in Siedlungsgebieten wird aus dem Vorsorgegrundsatz abgeleitet. Insbesondere kann bei Einhaltung dieses Mindestabstandes generell davon ausgegangen werden, dass von den Windenergieanlagen auch bei noch zunehmender Anlagenhöhe keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht und somit das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt wird.*

- Zu Verkehrswegen ist ausgeführt *„Die negativen Auswirkungen können sich in Abhängigkeit der Verkehrsfunktion und –dichte durchaus unterschiedlich darstellen; daher soll hier eine differenzierte Sichtweise der Abstandsregelungen zur Ausgewogenheit der Abwägungsentscheidung beitragen. Dies erfordert bei der Ermittlung der Standorte von Windenergieanlagen auch spezifische Kenntnisse der topographischen und meteorologischen Gegebenheiten in der Planungsregion.*

#### Inhärenter Widerspruch zwischen Wohnbebauung und Verkehrswegen

Nach meinem Kenntnisstand gibt es keine wissenschaftliche Grundlage aus der sich ableiten lässt, dass *„generell davon ausgegangen werden kann“*, dass bei einem Abstand von 1.000 m, *„auch bei noch zunehmender Anlagenhöhe“* keine bedrängende Wirkung für die Wohnbebauung ausgeht. Bei Verkehrswegen werden dagegen eine *„differenzierte Sichtweise“* sowie *„topographischen und meteorologischen Kenntnisse“* gefordert.

#### Wir erheben **Einspruch**

- gegen die stark vereinfachte Generalisierung bei den Abstandsregeln zur Wohnbebauung weil damit der planerische Grundsatz der Vorsorge und Vorbeugung nicht erfüllt wird.
- weil ein Widerspruch in der Behandlung zwischen Siedlungsgebieten und Verkehrswegen vorliegt.

**Vorschlag, besser wäre:** *Der Mindestabstand von 1.000 m zur Wohnbebauung in Siedlungsgebieten dient der grundsätzlichen Vorsorge und kann dazu beitragen die vielfältig möglichen Beeinträchtigungen im Umfeld von Windfarmen zu minimieren. Um zur ausgewogenen Abwägungsentscheidung zu gelangen, bedarf es jedoch einer differenzierteren Sichtweise. Dies erfordert bei der Ermittlung der Standorte von Windenergieanlagen auch spezifische Kenntnisse der topographischen und meteorologischen Gegebenheiten in der Planungsregion und den betroffenen Siedlungsgebieten. Größere Abstände sind zulässig und wenn möglich umzusetzen. Eine dynamische Anwendung von Abständen in Abhängigkeit der Anlagenhöhe ist zu präferieren.*



#### **4.4 Flächensparende Nutzung / Teilhabe an Wertschöpfung**

- Die regionalplanerischen „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ sollen eine flächensparende und effiziente Nutzung der Bodenfläche ermöglichen und so die Anlagen im Außenbereich räumlich konzentrieren.
- Neben zuvor genannten Kriterien..., auch eine umfassende Teilhabe möglichst zahlreicher Gemeinden an der Wertschöpfung dieser Energiebereitstellung einzuräumen.
- Daher ist auch dieser Aspekt in der regionalplanerischen Abwägung umfassend zu würdigen.

#### **Wir erheben **Einspruch**, weil inhärente Widersprüche vorliegen:**

Die flächensparende und effiziente Nutzung bei gleichzeitiger Einbindung möglichst zahlreicher Gemeinden stehen sich diametral gegenüber.

Eine flächensparende Nutzung steht im Widerspruch zu dem an anderer Stelle bezifferten Bedarf von 4.000 Anlagen. Selbst bei einer Bündelung in Windfarmen mit 3 Anlagen wäre das Ergebnis die flächendeckende Überbauung des Planungsraumes mit rund 1.350 Windfarmen.

Das Abstellen auf die umfassende Teilhabe möglichst vieler Gemeinden an der Wertschöpfung rückt monetäre Aspekte in den Fokus. Es besteht die Gefahr, dass die anderen Schutzgüter dadurch in den Hintergrund gedrängt werden. Als Folge könnten Konzentrationen und flächensparende Nutzung der Ressourcen erheblich an Bedeutung verlieren.

**Vorschlag, besser wäre:** Durch interkommunale Zusammenarbeit bei der Nutzung von Standorten soll die flächensparende Nutzung der Ressourcen gefördert werden.

#### **4.4 Landschaftsbild**

- ...die Bewertung des Schutzes des Landschaftsbildes, ...bedarf somit der Einzelfallprüfung auf Ebene der Regionalplanung.

Diese Vorgabe wird mit dem unter Nr. 4.2 genannten Erlass ausgehebelt. Der vorliegende Entwurf (HMUELV und HMWVL) definiert unter Nr. 6.4 dass es keiner Zusatzbewertung bedarf sondern lediglich eine Zahlung nach der Kompensationsverordnung zu leisten ist.

Es wird im LEP etwas geregelt was man parallel durch einen Erlass aushebelt. Die Rechtmäßigkeit ist anzuzweifeln.

Gegen diese Vorgehensweise erheben wir **Einspruch**.

**Forderung:** Der Erlass ist inhaltlich auf den LEP abzustimmen.

## 5 Umweltbericht

### **Stellungnahme mit Anmerkungen und Hinweisen**

Nr. 5.2 geht auf die Schutzgüter ein und führt die Prüfung der **Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern** als separaten Punkt auf.

**Es nicht erkennbar, an welchen Stellen der Umweltbericht auf die Wechselwirkung eingeht, diese beschreibt und bewertet.**

Für mich elementar ist die Beurteilung der Zusammenhänge zwischen dem Menschen und der Landschaft. Der Mensch lebt in der Landschaft und ist deshalb untrennbar mit ihr verbunden. Er steht mit seiner Gesundheit und seinen Sachgütern im direkten Einfluss der ihn umgebenden Landschaft. In Fachkreisen ist es unstrittig, dass mit dem massiven Ausbau der Windkraft eine sehr erhebliche Veränderung unseres Umfeldes zu erwarten ist. Gerade deshalb gebietet es der Grundsatz der Vorsorge, sich schon zum frühen Zeitpunkt auf Ebene der Landesplanung intensivst damit auseinander zu setzen. Die Erkenntnisse müssen Einfluss auf die Kriterien zur Ermittlung der Vorranggebiete (Nr. 4.4 LEP) haben.

Auf LEP-Ebene erfolgen Vorgaben an die Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten. **Hier drängt sich die Frage auf**, wie der **Vorsorgegrundsatz** erfüllt wird, wenn unter 4.4 Kriterien definiert werden, für deren Legitimation es keine fachlichen Grundlagen gibt; konkret die **Abstandsregelung zu Siedlungsgebieten**.

Nr. 5.3 geht auf **Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung** der erforderlichen **Informationen** ein.

Man zieht sich darauf zurück, dass sich die nachgelagerten Planungsebenen mit den Details beschäftigen sollen. Mit welchem Recht stellt man fest, dass überschlägige Prognosen ausreichend sind. Die Bewertung führt bei drei der vier Schutzgüter zum Ergebnis, dass die Auswirkungen tendenziell negativ sind.

**Es erscheint fraglich, wie ehrlich es dann ist, zum Ergebnis zu gelangen, dass eine möglichst konfliktarme Umsetzung im Hinblick auf die Schutzgüter gewährleistet ist.**

**Nr. 5.4** geht auf den **Umweltzustand** und dessen Entwicklung ein.

Die LEP-Änderungen sollen, bezogen auf den Ausbau der Windenergie, eine möglichst flächensparende Umsetzung und Konzentration von Anlagen zu Windfarmen gewährleisten und auch der „Zerspargelung“ der Landschaft entgegenwirken. Man sieht in der Steuerungswirkung des LEP positive Auswirkungen weil der übrige Planungsraum freigehalten werden soll. Weiter heißt es „...wirkt sich positiv auf die Sicherung der Vielfalt, Eigenart, und Schönheit der Landschaft (auch im Hinblick auf ihre Erholungsfunktion für den Menschen) ....aus“. „Bezogen auf die Schutzgüter -Mensch und menschliche Gesundheit- werden durch die festgelegten Mindestabstände nachteilige Effekte im Bereich der Wohnbebauung vermieden.“

Beim bezifferten Bedarf von 4.000 Anlagen, selbst bei einer Bündelung in Windfarmen mit 3 Anlagen, wäre das Ergebnis die flächendeckende Überbauung des Planungsraumes mit rund 1.350 Windfarmen. Herunter gebrochen auf den Rheingau-Taunus-Kreis bedeutet das 50 Windfarmen. Für jede der 17 Gemeinden also 3 Windfarmen. Aufgrund der Siedlungsstruktur liegen die einzelnen Dörfer nur wenige Kilometer auseinander. Die Festlegung des Mindestabstandes von 1.000 m zu Siedlungsbereichen ist eine rein politische Größe und hat keine wissenschaftliche Grundlage. Einzig positiv daran ist die größere Verbindlichkeit, gegenüber der Handlungsempfehlung, wenn es in den LEP als Kriterium aufgenommen wird.

**Fazit:**

**Es muss ernsthaft bezweifelt werden, dass die vorgenannte Zielsetzung und positive Auswirkung erreicht werden können. Insbesondere die folgenden Beschreibungen wirken sehr befremdlich und zeugen von einer gewissen Ignoranz der Erkenntnisse aus dem eigenen Umweltbericht.**

**Es gibt einfach zu viele ungelöste Probleme und Widersprüche in sich selbst.**

## Nr. 5.5 beschreibt die **Prüfung der Umweltauswirkungen**

**Fragen dazu – mit dem „gesunden Menschenverstand“ aufgeworfen und nicht auf feingliederige juristische Einordnung abgestellt.**

Umweltauswirkungen werden überschlägig ermittelt und bewertet

Ist das ausreichend, kann das der Anspruch an einen LEP sein?

Ausreichende natürliche Windgeschwindigkeiten

Wer definiert was ausreichend ist?

5,75 m/s weil das häufiger vorkommt oder doch

6,50 m/s weil das halbwegs wirtschaftlich ist

Drei WKA als mindestens erforderlicher Flächenumfang für ein Vorranggebiet

Stehen viele Gebiete mit drei Anlagen nicht im Konflikt mit Positionen wie

Flächensparend, Zerspargelung, Flächendeckend?

Definition von Mindestabständen

Geht es wirklich um den Schutz der Schutzgüter oder

um politische Durchsetzbarkeit?

Um dem technischen Fortschritt und den Schutzgütern gerecht zu werden

wären dynamische Abstandsregelungen angemessen.

**Die vorgenannten Punkte sollten vor dem Hintergrund der folgenden Feststellungen aus 5.5.1 im LEP-Entwurf noch einmal zur einer Revision führen:**

...sind durch deren technische Prägung und Rotorenbewegung großräumig Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft möglich.

Der Mensch, ebenfalls Schutzgut lebt permanent in der Landschaft und kann ihr nicht entfliehen!

Für das Schutzgut Mensch sind Störeinflüsse ...nicht auszuschließen.

...Auswirkungen sind auch für das Schutzgut Flora, Fauna, biologische Vielfalt zu prognostizieren.

Wer bestimmt, wo die Grenzen liegen, warum geben wir uns mit einer Minimierung zufrieden, warum definieren wir keine weiteren Standortanforderungen unter 4.4 des LEP?

#### Nr. 5.5.1.2 / 5.5.1.3 Schutzgüter Mensch und Landschaft - Verknüpfung

**Der Mensch lebt in der Landschaft und ist dadurch ein fester Bestandteil derselben und untrennbar mit ihr verbunden. Deshalb gilt es Wechselwirkungen aufzuzeigen. Dies müsste im Umweltbericht intensiver erfolgen.**

Für hoch industriell entwickelte Gebiete wie die Region-RheinMain in Südhessen braucht es Rückzugsgebiete für die vielen Tagespendler und Wochenendausflügler. Dazu gehört auch der Rheingau-Taunus-Kreis, in dem mehrere sehr hoch bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche liegen. Die Siedlungsstruktur im Kreisgebiet ist geprägt von vielen Dörfern mit jeweils nur wenigen Kilometern Abstand zueinander. So entsteht in den vermeintlich ländlich geprägten Gebieten automatisch eine hohe Siedlungsdichte. Siedlungserne Waldgebiete gibt es da nicht.

1.000 m als Abstand (5-10 min Fußweg) sind tatsächlich als siedlungserne einzustufen. Da ist der Weg zu manchem Nahversorgungszentrum weiter!

Aufgrund der **im Umweltbericht genannten Beeinträchtigungen** haben Windkraftanlagen **ausschließlich belastende Folgen** für die Schutzgüter Mensch und Landschaft.

WKA sind technische Bauwerke, die wegen ihrer Höhe, Gestaltung, den sich drehenden Rotorblättern und Befeuerungsanlagen weithin sichtbar sind und das der Erholung dienende Landschaftsbild dramatisch verändern. Bei Fauna und Flora kommt man zum Ergebnis dass Lebensräume durch WKA zerschnitten werden. Somit ist dies auch auf das Landschaftsbild übertragbar.

Für den Menschen ist die Möglichkeit der landschaftsbezogenen Erholung ist von wesentlicher Bedeutung. Der bewohnte Siedlungsbereich mit dem wohnortnahen Freiraum als hauptsächlichlicher Aufenthaltsort sind wichtige Kriterien und haben wesentliche Bedeutung für die Gesundheit, die Lebensqualität und das Wohlbefinden.

Als **Stressfaktoren für den Menschen sind aufgeführt:** Geräusch- und Lichtemissionen, Beunruhigung und Bedrängung aufgrund sich drehender Rotoren, der Anlagengröße und der Anlagenzahl bei Bündelung.

Die Auswirkungen für Mensch und Landschaft nehmen in Abhängigkeit der Anlagenzahl, Windfarmzahl und Anlagengröße zu. Sehr entscheidenden Einfluss hat in jedem Fall der Standort selbst. Oft sind es die direkten Sichtachsen bei sehr kurzer Distanz und die topografische Lage zu Wohngebieten die negative Effekte noch verstärken.

### Nr. 5.5.2 Maßnahmen zur Verringerung

Die im Umweltbericht aufgeführten „Maßnahmen“ sind von mir bereits an den entsprechenden Stellen bearbeitet. Es wurden dabei einige sich widersprechende Aspekte herausgearbeitet und dargestellt.

### Nr. 5.5.3 Alternativen

Hier wird beschrieben, wie sich die Leistungsfähigkeit der Windenergie seit Mitte der 90er Jahre entwickelt hat.

Die Konsequenz daraus muss lauten: Keine überzogen hektische Errichtung von neuen Anlagen innerhalb kurzer Zeit. Es muss Raum bleiben für die Weiterentwicklung. Auch dafür braucht es in den nächsten Jahren (Vision 2050) noch Standorte.

Deutlich wird jedoch folgendes. Bei all der positiven Entwicklung werden auch mit den modernen Anlagen in unserer windschwachen Region Südhessen kaum akzeptable Leistungskennzahlen erreicht. Trotz weiter entwickelter Höhe der Anlage von bis zu 200 m und verbesserter Anlagentechnik (MW-Zuwachs; Schwachwindanlagen) liegt die Ausnutzung der AnlagenNennleistung gerade mal bei 20 – 25 %. Das heißt 3 / 4 ihres technischen Potenzials kann die Anlage aufgrund der sehr mäßigen Rahmenbedingungen überhaupt nicht abrufen.

## 5.6. Gesamtbewertung und zusammenfassendes Ergebnis

Es sollte der deutliche **Hinweise für die nachgeordneten Planungsebenen** „Regionalplanung und Flächennutzungsplanung Kommune“ aufgenommen werden, dass der **LEP bewusst Spielräume zur Ausgestaltung offen lässt**. Diese sollen für den Planungsraum **vor Ort genutzt** werden. Durch eine vertiefende Bewertung müssen die lokalen Besonderheiten Berücksichtigung finden, um Standorte zu optimieren und **Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu minimieren**.

Die Bewertung führt bei **drei der vier Schutzgüter** zum Ergebnis, dass die Auswirkungen tendenziell **negativ** sind. Es sind nach intensiver Durchsicht viele Fragen neu aufgetaucht. Viele bereits bekannte Erkenntnisse wurden bestätigt. Im Gesamtfazit sollte der **LEP noch einmal einer Revision zugeführt** werden. Es sind

nach meiner Wahrnehmung einige Positionen zu überdenken. Am Ende der Abwägungen müssen ggf. auch die 2 %-Forderung in Frage gestellt werden.

Stellungnahmen, Anmerkungen, Kritik und Ergänzungen sowie Vorschläge haben wir jeweils angebracht.

Wir sollten in **Hessen nicht die Fehler aus anderen Bundesländern wiederholen** sondern uns auf deren Erfahrungen stützen. Äußerst hilfreich ist dabei ein Arbeitspapier aus Niedersachsen das wir Anlage beigefügt habe. Aus Rheinland-Pfalz kam in den letzten Tagen ein gemeinsames Positionspapier von zehn verschiedenen Naturschutzverbänden.

➤ **Z.B. Erfahrungswerte aus Niedersachsen einfließen lassen.**

➤ 5.400 WKA installiert                      47.000 qkm      166 Einw / qkm

➤ 4.000 WKA Hessen – LEP                      21.000 qkm      287 Einw / qkm

Arbeitshilfen des Niedersächsischen Landkreistages / Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie u Klimaschutz  
Beispiele im Anhang

Gegen den Umweltbericht in seiner vorliegenden Form erheben wir **Einspruch**.

Der **Kriterienkatalog** (4.4) sollte ergänzt werden um Fehlleitungen aus dem LEP heraus zu vermeiden.

Hier die **Vorschläge** dazu:

- Direkte **Sichtachsen zu Wohngebieten** vermeiden
- **Dynamische Abstandsregelung** zu Wohngebieten in Abhängigkeit von Topografie, der Landschaft und der Anlagenhöhe, um der technischen Weiterentwicklung Rechnung zu tragen; z.B. 15-fache Höhe
- Mindestgröße des **Vorranggebietes auf 6 Anlagen** erhöhen, mit dem Ziel, die gewünschte Flächeneinsparung zu erreichen und eine flächendeckende Überbauung zu vermeiden
- Besondere **Kulturlandschaftsbereiche** generell **freihalten**  
**Bsp.** Im Rheingau-Taunus-Kreis: das **Aartal** wurde vom Landesamt für Denkmalpflege als sehr hoch bedeutend in seiner Funktion eingestuft und hat im LEP 2000 den wichtigen Status eines ökologischen Verbundraumes.



## Auszüge aus verschiedenen Fachbeiträgen

### Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Niedersachsen ist das deutsche Windenergieland. Mitte 2011 waren in Niedersachsen insgesamt

5.411 Stück installiert.

Ziel Hessen = 4.000 Stück (LEP 2012)

Fläche Niedersachsen = 47 Tqkm Hessen = 21 Tqkm

EW pro qkm 166 287

### Niedersachsen hat seine Erfahrung gemacht, in Hessen die Fehler bitte nicht wiederholen!

Die Windenergie bietet dem niedersächsischen Küstenraum eine einzigartige Entwicklungsperspektive, **an Land stößt** der weitere **Ausbau** der Windenergie langsam **an Grenzen**. Daher bietet dort der **Ersatz** von älteren Windkraftanlagen durch neuere leistungsstärkere Anlagen gute Chancen zur **nachträglichen Optimierung von Standorten**. **Ziel** muss dabei sein, den **Windertrag** zu **erhöhen** und die **Beeinträchtigung** des **Landschaftsbildes** zu **verringern**.

Die **Zukunft der Windenergie liegt im Ausbau auf dem Meer**, dies **allerdings mit Augenmaß**.

### Niedersächsischer Landkreistag (Arbeitshilfe Naturschutz, Windenergie, Hochspannungsleitung)

Landschaftsbild: **EA** und darin leben die Menschen

WEA beeinträchtigen das Landschaftsbild in der Regel **erheblich**. Die Beeinträchtigungen sind umso schwerer, je höher die Bedeutung des betroffenen Landschaftsbildes ist, je mehr Anlagen errichtet werden und je höher diese sind. Als **erheblich beeinträchtigt** ist **mindestens der Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe** anzusehen. **EA**: Zone = 2,5-3 km)

WEA sind **technische Bauwerke**, die insbesondere in Form von **Windfarmen** nicht nur in einem **beträchtlichen Umfang Flächen beanspruchen**, sondern es gehen von diesen Bauwerken wegen ihrer **Größe, Gestalt, Rotorbewegung und -reflexe auch großräumige Wirkungen** aus, die das Erscheinungsbild einer Landschaft verändern und ihr **bei großer Anzahl und Verdichtung den Charakter einer Industrielandschaft** geben können. Die **bauhöhenbedingte Dominanz** wird aufgrund der Bevorzugung von Offenlandschaften und **exponierten Standorten** noch **verstärkt**. Die Geräuschentwicklung der Anlagen stellt zumindest innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Die je nach Standort (z. B. Nähe zu Flugplätzen) oder Bauhöhe (mehr als 100 m über Grund) erforderliche Kennzeichnung gemäß der

Allgemeinen Vorschrift zur **Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen** kann zu einer **zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigung** führen. Das gilt für farbliche Kennzeichnungen, insbesondere aber auch dann, wenn die Kennzeichnung durch **weiß blitzende Feuer** (tags) und **rote Hindernisfeuer** bzw. Gefahrenfeuer (nachts) erfolgt.

**Landschaftsbildeinheiten mit sehr hoher und hoher Bedeutung** bzw. Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Erholung können in der Regel **nur** vor den von WEA ausgehenden Beeinträchtigungen **geschützt** werden, **wenn** die Anlagen **große Abstände** zu solchen Gebieten einhalten. Zum **Beispiel** wurden im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig Abstände zum **Nationalpark Harz von 10.000 m** und zum **Naturpark Elm-Lappwald von 5.000 m** festgelegt (BTE Landschafts- und Umweltplanung 1997). Die erforderlichen Abstände müssen im Einzelfall anhand nachvollziehbarer Kriterien wie Schutzwürdigkeit der Gebiete und Schwere der Auswirkungen (**visuelle Verletzlichkeit**) festgelegt werden.

Die **Wirkfaktoren und Wirkzonen** von Freileitungen und Erdkabeln sind größtenteils unterschiedlich, so dass diese i. d. R. zu unterschiedlich großen Untersuchungsräumen führen. Zudem ist der **Wirkraum** von den **standörtlichen Gegebenheiten** abhängig. Die Auswirkungsbereiche können je nach **betroffenem Schutzgut** (z. B. Boden, Biotope, Arten, **Landschaftsbild**) unterschiedlich sein. **Hochspannungsfreileitungen** beeinträchtigen das **Landschaftsbild** i. d. R. erheblich. Die Beeinträchtigungen sind **umso schwerer, je höher die Bedeutung des betroffenen Landschaftsbildes** ist. Als **erheblich beeinträchtigt** ist **mindestens ein Abstand von 1.500 m beidseits der Trasse** anzusehen.

**EA:** also 3.000 m = muss dann auch für WKA / Windfarm gelten = 10-15 fache Höhe bei 200 m

## Kulturlandschaftschutz (Landesamt für Denkmalschutz; LEP 2000)

Managementplan für den RTK hier: **Das Schutzgut Kulturlandschaft**

In der Neufassung des **Raumordnungsgesetzes** von 2010 heißt es in § 2 (2): *Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten*

Auch BauGB; Hess.Denkmalschutzgesetz; Hess.Naturschutzgesetz; Bundesnaturschutzgesetz haben ähnliche Inhalte.

**Aartal** als Sehr hoch bedeutend bewertet (erste von vier nationalen Stufen)

Die **Stärken** des Altkreises **Untertaunus** sind **die Naturpotenziale bzw. der Waldreichtum mit Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie Naturpark**, aber auch die kulturlandschaftliche Vielfalt und Eigenart mit einer **hohen Umweltqualität**. Hieraus lässt sich langfristig nicht nur **für die Bewohner eine hohe Lebens- bzw. Aufenthaltsqualität** herbeiführen, sondern auch gleichzeitig Potenziale für eine nachhaltig ausgerichtete Naherholung und Tourismus schaffen.

## Schutz der Panoramen, Sichtbeziehungen und Sichtachsen

.

Staatssekretär Jung:

„Man kann nur das schützen unterhalten, was man zuvor als schützens- und erhaltenswert erkannt hat.

„Ausgleich zwischen der notwendigen Veränderung und der gewünschten Erhaltung“

Dr. Udo Recker (Bezirksarchäologe) / Prof. Egon Schallmayer /Landesarchäologe)

...behutsamer Umgang mit Kulturlandschaft...

...Archäologie eigentlich eine Zukunftswissenschaft, weil sie Veränderungsprozesse der Landschaft sinnvoll begleiten könne.

... Die Leute müssen verstehen was sie haben

## Landesentwicklungsplan (LEP 2000)

### Aartal ist Ökologischer Verbundraum

Die bestehenden Freiräume im Verdichtungsraum Rhein-Main sollen als Regionalpark Rhein Main zu einem **Verbundsystem zur Lebensraumverbesserung für Flora und Fauna** (Biotopverbund), zum Erleben von Natur und Landschaftskultur (Kulturverbund) sowie zur Klimavorsorge (Freiflächenverbund) entwickelt werden, soweit andere öffentliche Belange nicht überwiegen.

... den Ökologischen Verbundräumen, die die **Schwerpunkträume und Vorzugsräume miteinander verknüpfen**. In ihnen sollen durch entsprechende regionalplanerische Ausweisungen Verbindungen entwickelt werden, die einen Austausch zwischen den bedeutsamen Lebensräumen und ihren Lebensgemeinschaften ermöglichen.

**Schutzwirkung** von Natur, Landschaft sowie der Erhaltung der Tier- u. Pflanzenwelt wird dadurch **in diesem Bereich hervorgehoben**

### Bürgerstiftung RheingauTaunus

Die Bürgerstiftung bekennt sich dazu, dass jede Region – auch die hiesige – ihren Beitrag zu den Erneuerbaren Energien leisten muss; das Sankt-Florian-Prinzip lehnt sie ab. Dabei muss der **Einsatz der Erneuerbaren Energien mit dem geringstmöglichen Eingriff in Natur und Landschaft** erfolgen.

Um die **Eingriffe in die freie Landschaft** durch Schaffung neuer Energieerzeugungsanlagen **möglichst klein zu halten**, haben die **Verhinderung von Energieverschwendung und die Steigerung der Effizienz** vorhandener Versorgungseinrichtungen **höchste Priorität**.

Windkraft => Allerdings ist sie auch in Mittelgebirgsregionen aus landschafts-ästhetischer Sicht problematisch. Die Bürgerstiftung fordert **für den gesamten Westtaunus eine Rahmenkonzeption** für einen natur- und landschaftsverträglichen Ausbau der Windenergie. Da derzeit noch unklar ist, wann die Regionalplanung die Definition von Vorrangflächen für Windkraftanlagen vorlegen kann, wäre ein **vorlaufendes kreisweites Konzept sinnvoll**. **Kriterien** für Vorrangflächen **sowie** einen

**Finanzausgleich** zwischen den Gemeinden für Einkünfte aus der Windkraft zu **entwickeln**.